

Entscheidungshilfe Fachkraft für Veranstaltungstechnik

| Teilbereiche gemäß Antrag | | Pflicht | Begründete Abwahl | Hinweise |
|---------------------------|--------------------------|----------|-------------------|--|
| Teilbereich I | Stromversorgung | X | | Abwahl nicht möglich |
| Teilbereich II | Beleuchtungstechnik | | | Grundsätzlich sollen alle drei Teilbereiche aus II behandelt werden. Die Abwahl einzelner Teilbereiche aus II ist im Einzelfall möglich und muss im Antrag begründet werden. Mindestens einer dieser Teilbereiche aus II muss Inhalt des betrieblichen Auftrags sein. |
| | Tontechnik | | | |
| | Video- und Medientechnik | | | |
| Teilbereich III | Bühnentechnik | | | Grundsätzlich sollen alle drei Teilbereiche aus III behandelt werden. Die Abwahl einzelner Teilbereiche aus III ist im Einzelfall möglich und muss im Antrag begründet werden. Mindestens einer dieser Teilbereiche aus III muss Inhalt des betrieblichen Auftrags sein. |
| | Messe-/Szenenbau | | | |
| | Rigging | | | |

Bitte entscheiden Sie anhand der nachfolgenden dargestellten, umzusetzenden Inhalte, ob Ihr betrieblicher Auftrag geeignet ist:

| Phase | Prüfungsanforderung | Umsetzende Inhalte |
|----------------------------|---|--|
| Projektplanung | Technische und inhaltliche Anforderungen auswerten und Einsatz der Veranstaltungstechnik planen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2) Logistische Veranstaltungsabläufe unter Beachtung ökonomischer Aspekte und rechtlicher Vorgaben planen und abstimmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4) | 1. Projektumfang und Projektziele analysieren sowie Kundenanforderungen klären |
| | | 2. Projektrelevante Informationen beschaffen und auswerten |
| | | 3. Einsatz der Veranstaltungstechnik planen |
| | | 4. Stromversorgung für veranstaltungstechnische Einrichtungen konzipieren |
| | | 5. Materialbereitstellung und -transport organisieren |
| | | 6. Arbeitsschritte und Personaleinsatz planen |
| | | 7. Zeit- und Ablaufplanung erstellen |
| | | 8. Notwendige Anzeigen und Genehmigungen veranlassen |
| | | 9. Sicherheitstechnische Anforderungen festlegen und bei Gefährdungsbeurteilungen mitwirken |
| Projektdurchführung | Technische und inhaltliche Anforderungen auswerten und Einsatz der Veranstaltungstechnik realisieren (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2) Nichtstationäre elektrische Anlagen der Veranstaltungstechnik errichten und in Betrieb nehmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) | 10. Durchführungsunterlagen sichten und auswerten |
| | | 11. Stromversorgung realisieren, prüfen, dokumentieren und freigeben, insbesondere nicht-stationäre elektrische Anlage errichten |
| | | 12. Veranstaltungstechnische Systeme konfigurieren, einrichten, prüfen und in Betrieb nehmen sowie bereitgestellte Medien prüfen (Tonzuspieler, Video) |
| | | 13. Veranstaltungstechnische Aufbauten errichten, prüfen und zum Betrieb freigeben |
| | | 14. Benutzer und Mitwirkende in technische Systeme einweisen und ggfs. einzelne Szenen und Umbauten proben |
| | | 15. Durchlauf- und Generalproben durchführen, zeitliche Abläufe koordinieren sowie zeitliche und technische Anpassungen vornehmen |
| | | 16. An der Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen mitwirken |
| | | 17. Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen und notwendige Prüfungen dokumentieren |
| Projektkontrolle | Technische Unterlagen erstellen und Abläufe dokumentieren (§ 15 Abs. 1 Nr. 5) | 18. Veranstaltungsunterlagen auswerten, insbesondere Übergabe- und Prüfprotokolle |
| | | 19. Arbeitszeit und Materialeinsatz dokumentieren |
| | | 20. Projektumsetzung bewerten und Abweichungen zur Planung feststellen sowie Optimierungsmöglichkeiten identifizieren |
| | Gesamtzeit | Die Arbeitszeit für die Erstellung der praxisbezogenen Unterlagen ist in der Gesamtzeit von 35 Stunden enthalten. |